

Aufgaben:

Bearbeitet die Materialien. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadtverwaltung um mit der veränderten Situation umzugehen?

Verfasst einen chronologischen Maßnahmenkatalog der Stadt Ludwigsburg, in dem ihr die Maßnahmen für die Bürger von 1945 bis 1946 auflistet, in dem die Veränderungen deutlich werden. Bezieht dabei die Materialien mit ein.

➤ **Diese Fragen helfen euch:**

- Welche Aufgaben bekommen die Flüchtlinge und welche die Einwohner 1945?
- Weshalb werden ab 1946 die Massenquartiere abgelehnt?
- Wie versucht man dem Brennstoffmangel beizukommen?
- Welche Zwangsmaßnahmen will die Stadt gegebenenfalls durchführen?

Die ersten Züge mit Ostflüchtlingsen rollen an!

1400 Ostflüchtlingsen treffen Mittwoch bei uns ein

Schon seit längerem haben die zuständigen Behörden die Einwohnerschaft unserer Stadt und Gemeinden eindringlich darauf hingewiesen, daß Nord-Württemberg und Nord-Baden ca. 500 000 deutsche Ostflüchtlingsen aufnehmen müssen. Die in letzter Zeit in den Gemeinden durchgeführten Wohnungserhebungen sowie zahlreiche, mit den Bürgermeistern, Wohnungsausschüssen, Ernährungsämtern usw. gepflogenen innerdienstlichen Besprechungen dienten der Vorbereitung für die Aufnahme, Unterbringung und Ernährung dieser Volksangehörigen.

Nun ist es so weit, am Mittwoch kommt der erste Zug mit ca. 1400 Ostflüchtlingsen in unserem Kreis an.

Auffanglager in Bietigheim!

Diese 1400 Vorboten der Millionenopfer des Nazi-Wahnsinns werden vorläufig in einem Auffanglager in den Deutschen Linoleum-Werken in Bietigheim untergebracht. Dort werden sie sich zunächst einmal von den Strapazen oft wochenlanger Fußmärsche und tagelangen Eisenbahntransports erholen können.

Während dieser ersten Zeit werden eigene Aerzte in Verbindung mit dem Roten Kreuz sich um die sanitäre Betreuung der Flüchtlinge kümmern und zugleich dafür sorgen, daß keine Seuchen eingeschleppt werden oder ausbrechen. Eine besonders eingesetzte und eigens für diesen Zweck vorgeschulte Umsiedlungskommission des Landratsamtes, unter Leitung von Herrn Huber, wird weiter in dieser Zeit die berufliche Eingliederung der Angekommenen durchführen, um sie sinnvoll, je nach dem Bedarf der einzelnen Gemeinden einzuweisen und für ihre schnelle Eingliederung in den Arbeitsprozeß sorgen, um diesen Bedauernswerten von Anfang an das Gefühl zu geben, nützliche und verständnisvoll aufgenommene Mitglieder unserer schwäbischen Heimat zu sein.

Volle Selbstverwaltung des Aufnahmelagers

Im übrigen wird auch hier das demokratische Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt werden. Die Flüchtlinge werden sich ihren eigenen Lagerkommandanten wählen, werden die Besetzung ihrer Küchenverwaltung, ihrer Material- und Lebensmittelversorgung usw. selbst bestimmen und einsetzen. Je ein evangelischer und katholischer Geistlicher werden die religiöse

Betreuung übernehmen. Der Bürgermeister der Stadt Bietigheim hat endlich in enger Zusammenarbeit mit der Umsiedlungskommission alle sonstigen Fragen zu bearbeiten.

Was haben die Einwohner unserer Gemeinden nun zu tun? -

Auch für die Einwohner unserer Gemeinden selbst erhebt sich nach Ankunft des ersten Transports nun die Frage, was sie dazu zu tun haben. Hier ist folgendes zu sagen:

Es ist nun höchste Zeit geworden, daß sich jeder persönlich auf die Aufnahme dieser Flüchtlinge vorbereitet. Ueberall, wo die Wohnungserhebung festgestellt hat, daß eine Einquartierung von Flüchtlingen möglich ist, müssen nun sofort die in Frage kommenden Räume so hergerichtet werden, daß sie unverzüglich belegt werden können.

Die Maßnahmen der Behörden erstrecken sich auf die Empfangnahme der Zugewiesenen, ihre erste Verpflegung, auf die sanitären Maßnahmen und die Stellung der sofort notwendigen Lebensbedürfnisse, wie Kleider, Decken usw.

Für die Herrichtung der Räume und aller anderen häuslichen Dinge ist der zukünftige Quartiergeber zuständig. Die Ankommenden können nach Beendigung ihrer Lagerzeit nicht erst wochenlang warten, bis sich jeder auf ihre Unterbringung eingerichtet hat, sie müssen dann sofort einziehen können. Bedenkt, daß die meisten von ihnen schon wochenlang in der herbstlichen Jahreszeit unterwegs waren, daß sie meist nur ganz wenige Habseligkeiten mitnehmen konnten und durften.

Jetzt müssen sie endlich zur Ruhe kommen in den ihnen nach dem Auffanglager zugewiesenen Quartieren. Setzt alles daran, daß sie dann sogleich in Ordnung einziehen können. Wer sich rechtzeitig darauf vorbereitet, spart sich selber viel Aufregung und Sorgen, wenn plötzlich diese bedauernswerten Menschen vor seiner Tür stehen und auf Einlaß warten.

Jetzt muß es sich zeigen, ob unsere Bürger die Gedanken des demokratischen Ideals schon begriffen haben, ob sie bereit sind, auch ohne scharfe behördliche Anweisungen jeder von sich aus alles zu tun, um auch diese schwierige Frage im gemeinschaftlichen Zusammenstehen zu lösen.

Ankündigung
des ersten
Zuges mit
ca. 1400
Ostflüchtlingsen
im Kreis
Ludwigsburg,
Amtliche
Nachrichten
vom
24.10.1945

Die Unterbringung der Flüchtlinge

Jeder Flüchtling hat Anspruch darauf, in einem Privatquartier untergebracht zu werden. Um eine unwürdige Unterbringung bis zur Beschaffung von Privatquartieren zu vermeiden, hat der Kreisverband das Sammellager Bietigheim eingerichtet, in das die Flüchtlinge aus den Hauptlagern des Landes geleitet werden. (In anderen Kreisen werden die aus den Hauptlagern ankommenden Flüchtlinge gewöhnlich gleich in die Gemeinden aufgeteilt.)

Die Einrichtungen des Lagers in Bietigheim und die damit verbundenen erheblichen Kosten des Kreisverbandes sind aber nur gerechtfertigt, wenn die Flüchtlinge nach ihrer Entlassung aus dem Lager in den Gemeinden sofort in bereitgestellte Privatquartiere eingewiesen werden und nicht erst in kleinere Flüchtlingslager der Gemeinden (Massenquartiere). Andernfalls können die Flüchtlinge gleich bei ihrer Ankunft auf dem Bahnhof Bietigheim in die einzelnen Gemeinden verladen werden.

In der gemeinsamen Besprechung mit der Landesmilitärregierung ist festgestellt worden, daß die Unterbringung der Flüchtlinge in den Massenquartieren der Gemeinden teilweise menschenunwürdig, teilweise viel zu langfristig und teilweise sittlich anstößig erfolgt.

Es wurde daher angeordnet:

Massenquartiere in den Gemeinden sind grundsätzlich verboten. Die Wohnungsämter der Gemeinden müssen die Quartiere in den Zuweisungspausen für die nächste Zuweisung ermitteln. Die vorhandenen Massenquartiere müssen bis zum 31. 10. 46 sämtlich aufgelöst und geräumt sein.

Für die Uebergangszeit bis zum 31. 10. 46 wird gestattet, daß sich Flüchtlinge bis zu 5 Tagen in Massenquartieren aufhalten dürfen. Flüchtlinge, die

länger als 5 Tage in der Uebergangsfrist bis zum 31. 10. 46 sich in Massenquartieren befinden, bilden einen Verstoß gegen die Potsdamer Beschlüsse.

Personen, die zu Protokoll der Gemeindeverwaltung die Aufnahme von zugewiesenen Flüchtlingen verweigern, sind listenmäßig unter Angabe der Zuweisungsverfügung, Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge, Zahl der angeforderten Räume und Datum der protokollarischen Ablehnung, die auch in Form eines Aktenvermerkes erfolgen kann, zur Bestrafung nach dem württ. Polizeigesetz, gegebenenfalls durch das Militärgericht der Militärregierung und zur Evakuierung aus ihren eigenen Wohnungen zu melden.

Sämtliche Gemeindeangehörige wissen jetzt, daß jeder der Gemeinde zugewiesene Flüchtling aufgenommen werden muß. Die Aufnahme wird jedoch in manchen Fällen nur eine vorläufige sein. Nach Beendigung des Flüchtlingsstroms wird in jeder Gemeinde eine Generalkontrolle der Flüchtlingsunterbringung vorgenommen werden, um dabei Härten in der Verteilung der Flüchtlinge von einzelnen Familien wieder auszugleichen. Zunächst aber muß jeder einmal die Flüchtlinge annehmen, weil die Winterkälte vor der Tür steht. Nach Abschluß des Zustromes und Herstellung einer vollen Uebersicht sowie dem Fortschreiten des Notwohnungsbauprogramms wird eine billige und gerechte Verteilung endgültig durchgeführt werden.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Ofen- und Brennstoffnot werden in jeder Gemeinde Aufenthaltsräume geheizt bereitgestellt werden. In den meisten Fällen eignet sich hierzu ein Gastwirtschaftsraum, der ordentlich und freundlich ausgestattet sein muß.

Maßnahmen zur Unterbringung der Flüchtlinge, Amtsblatt vom 26.10.1946

Sondermaßnahmen zur Flüchtlingsunterbringung!

Die Landesmilitärregierung hat befohlen, daß die noch in der KO-Kaserne befindlichen rund 1200 Ausgewiesene bis zum 21. 11. 1947 in Privatquartieren untergebracht sein müssen. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden, andernfalls ist mit durchgreifenden Maßnahmen der Landesmilitärregierung zu rechnen. Es wird deshalb Folgendes angeordnet:

1. Das Städt. Wohnungsamt bearbeitet bis auf weiteres keine anderen Gesuche, weder mündlich noch schriftlich. (Ausgenommen dringende Zuzugsanträge, Anmeldungen in die schriftlich zugewiesenen Räume und Angelegenheiten, für die eine schriftliche Vorladung erfolgt.)

2. Jeder Wohnraum, der durch Wegzug oder Todesfall freigeworden ist oder noch frei wird oder der als überzählig zu betrachten ist, muß sofort nach Bekanntwerden durch den Vermieter dem Städt. Wohnungsamt gemeldet werden. (Anzugeben ist: Wann beziehbar, Größe in qm, leer oder möbliert, Heizmöglichkeit.) Wer dieser nach dem Wohnungsgesetz vorgeschriebenen Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit einer empfindlichen Ordnungsstrafe belegt.

3. Unterbelegter Wohnraum wird nach noch strengeren Richtlinien als bisher vom Städt. Wohnungsamt erfaßt. Dienst- und Werkswohnungen werden gleichermaßen belegt; es bleibt dann den betreffenden Dienststellen und Betrieben freigestellt, einen Wohnungstausch mit Betriebsangehörigen vorzunehmen.

4. Jeder freie Wohnraum wird dem Flüchtlingsamt zur sofortigen Belegung zugewiesen. Größere Neubürgerfamilien müssen vorerst meist geteilt untergebracht werden. Alle anderen Bewerbungen, auch wenn sie noch so dringlich sind, müssen vorläufig unberücksichtigt bleiben.

5. Beschwerden gegen Erfassungen und Zuweisungen haben nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 Art. VII keine aufschiebende Wirkung; die Eingewiesenen müssen also auf alle Fälle sofort aufgenommen werden. Wird der Beschwerde stattgegeben, so erfolgt nachträglich wieder eine Umquartierung.

6. Bei Aufnahmeverweigerung wird die Einweisung mit polizeilicher Hilfe durchgeführt; bei weiterem Widerstand erfolgt notfalls vorläufige Festnahme der Betroffenen. Nach Kontrollratsgesetz Nr. 18 Art. XIII können Strafen bis zu 1 Jahr Gefängnis und RM. 10 000.— Geldstrafe verhängt werden.

7. Sind auf diese Art und Weise zum festgesetzten Termin nicht alle in Massenquartieren befindliche Ausgewiesene untergebracht, so erfolgen ohne einzelne Ankündigung straßenweise Reiheneinweisungen in die Wohnzimmer solcher Wohnungen, die die Mindestbelegungsdichte von 1,5 Personen je Raum noch nicht erreicht haben.

8. Neben den zugewiesenen Wohnräumen muß den Eingewiesenen Kochgelegenheit und Abstellgelegenheit (für Holz, Kohlen, Kartoffeln usw.) geboten werden und zwar, sofern keine getrennte Möglichkeit besteht, durch gemeinsame Benützung von Küche und Nebenräumen.

Amtsblatt 1.11.1947